

Bekanntmachung über den Vollzug der Thüringer Bauordnung und der Verordnung über bautechnische Prüfungen; Einführung von Formblättern für das bauaufsichtliche Verfahren

1. Gemäß § 1 Abs. 5 der Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauprüfVO) vom 12. September 1991 (GVBl. S. 534) werden die anliegenden Vordrucke (Anlage 1: Bauantrag mit Erläuterung, Anlage 2: Baubeschreibung, Anlage 3: Abbruchanzeige) bekannt gemacht und verbindlich eingeführt. Anträge auf Baugenehmigung oder Vorbescheid, Vorlagen im Genehmigungsverfahren sowie Abbruchanzeigen sind unter Verwendung dieser Vordrucke einzureichen.

Inhalt und Reihenfolge der Angaben sind verbindlich. Die graphische Anordnung und drucktechnische Ausführung (Farbgebung, Durchschreibebblätter usw.) ist frei. Anträge, die in der Form der bekannt gemachten Vordrucke gestellt werden, sind unabhängig von der drucktechnischen Ausführung von den Bauaufsichtsbehörden entgegenzunehmen. Dies gilt insbesondere auch für computergestützt hergestellte Vordrucke.

2. Den Gemeinden wird empfohlen, die Vordrucke, Stellungnahme der Gemeinde (Anlage 4) und Erklärung der Gemeinde (Anlage 5) zu verwenden.
3. Planmappen können verwendet werden. Sie sollen in den Farben grün (Urschrift), rot (Ausfertigung für den Bauherren) und beige (Ausfertigung für die Gemeinde, die nicht untere Bauaufsichtsbehörde ist) gehalten sein. Auf dem Deckblatt sollen Felder für das Aktenzeichen/Bauantragsverzeichnis der Bauaufsichtsbehörde und der Gemeinde, für den Namen des Antragstellers sowie für die Bezeichnung des Bauorts und des Bauvorhabens vorgesehen werden. Weitere Angaben der Bauantragsvordrucke oder Angaben für die Stellungnahme der Gemeinde dürfen nicht auf die Planmappen gedruckt werden.
4. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Mai 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung vom 28.11.1994 (ThürStAnz Nr. 51/1994 S. 3051 - 3062), geändert durch Bekanntmachung vom 12.12.1997 (ThürStAnz Nr. 2/1998 S. 90 – 94), außer Kraft.

Vorhandene Vordrucke „Baubeschreibung“ können noch für Anträge verwendet werden, die bis einschließlich 30. September 2004 bei den Bauaufsichtsbehörden eingereicht werden.

Im Auftrag

gez.

Olaf Langlotz

Innenministerium
Erfurt, 8. März 2004
Az.: 50a-4116.03